

Kurztitel

Verordnung nach § 1 Abs. 3 Auslandsunterhaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 356/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

24.09.1999

Text

Die Gegenseitigkeit mit der kanadischen Provinz Prince Edward Island ist im vollen Umfang (auch hinsichtlich der Vollstreckung vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen und sonstiger vollstreckbarer Schultitel) verbürgt.

Zur Verordnung BGBI. II Nr. 82/1998 wird festgestellt, dass sich auf dem Gebiet der kanadischen Provinz Northwest Territories ein neues Gebiet mit dem Namen Nunavut gebildet hat. Am Bestand der Gegenseitigkeit hat sich hinsichtlich des verbleibenden Rests der kanadischen Provinz Northwest Territories und des neuen Gebiets Nunavut nichts geändert.